

3. Der Eingang des § 238 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in den §§ 227, 228 mit A bezeichneten Bücher werden nach Ablauf jedes Vierteljahres, das Einnahmeduch B nach Ablauf des Rechnungsjahrs, das Anmeldungsbuch C und die Uebersichtsliste Muster 29d nach Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossen u. s. w.“

4. a) Im § 234 Abs. 1 werden im Satz 2 hinter den Worten „obersten Landesfinanzbehörden“ die Worte eingeschaltet: „oder obersten Postbehörden“,  
 b) dasselbst wird unter entsprechender Nummeränderung der folgenden Absätze hinter Abs. 2 folgender Abs. 3 eingeschaltet:

„(3) Die Herstellungskosten für die nach Bayern und Württemberg gelieferten Stempelmarken zur Entrichtung des Warenumsatzstempels werden nach den Vorschriften im Abs. 2 angefordert und beglichen. Die Herstellungskosten für die den Bezugsstellen der Reichspostverwaltung gelieferten Umsatzstempelmarken kommen auf die den übrigen Bundesstaaten nach § 122 des Reichsstempelgesetzes zustehende Vergütung für die Erhebungs- und Verwaltungskosten in Anrechnung und werden am Schlusse jeden Rechnungsjahrs vom Ausschuss des Bundesrats für Rechnungswesen auf die einzelnen Staaten nach dem Verhältnis der in ihrem Gebiet im Laufe des Rechnungsjahrs abgesetzten Mengen verteilt. Zu diesem Zwecke sind dem Ausschuss des Bundesrats für Rechnungswesen (zu Händen des kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus) bis spätestens zum 1. Mai jedes Jahres von der Reichsdruckerei die mit den quittierten Lieferchein belegte Rechnung über die Herstellungskosten der im abgelaufenen Rechnungsjahr den Bezugsstellen der Reichspostverwaltung gelieferten Umsatzstempelmarken und von der Reichspostverwaltung eine Nachweisung der in den Gebieten der einzelnen Staaten im abgelaufenen Rechnungsjahr abgesetzten Markenmengen einzureichen.“

5. Im § 238 hat die erste Kammer zu lauten: „(§§ 210, 211)“. Hinter „Anmeldungsbuch“ ist einzufügen „A“.  
 6. Im § 240 sind die Worte „von 2 v. S.“ zu streichen.  
 7. Im § 242 Abs. 2 sind die Ziffern 212 und 10 zu streichen. Hinter Ziffer „12“ ist einzufügen „und des § 83 a des Gesetzes“.

IV. An den Mustern treten folgende Änderungen ein:

1. Im Muster 38 wird

- a) die Ansetzung unter Nr. 5 wie folgt gefaßt: „Bei den Eintragungen unter Abteilung F bleiben die Spalten 1, 2, unter Abteilung H die Spalten 1 bis 3 unausgefüllt.“  
 b) Dasselbst wird auf Seite 2 die Abteilung B wie folgt gefaßt:  
 „B. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 4 der Beaufsichtigung unterliegen:  
 a) nach Tarifnummer 4 a;  
 b) nach Tarifnummer 4 b.“  
 c) Dasselbst wird auf Seite 2 hinter Abteilung E unter Änderung der Buchstabenbezeichnung der folgenden Abteilungen eingeschaltet:  
 „F. Stellen, welche hinsichtlich der Abgabe nach Tarifnummer 10 und §§ 76 ff. des Gesetzes einer Prüfung unterworfen worden sind.“